

- unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder
- zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum sus ammgeschlossen hat ;

3. wiederholt mit großer Intensität handelt;

f 4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist (vgl. §§ 162 bzw. 181 StGB)

Damit wird eine Orientierung auf inhaltliche, der Schwere der Tat entsprechende Merkmale vorgenommen. *

Für die Feststellung, ob eine schwere Schädigung des Eigentums vorliegt, ist sowohl der materielle als auch der ideelle Schaden zu beachten. Weder die eine noch die andere Seite darf hier für sich allein gesehen oder überbewertet werden. Erst beide Faktoren in ihrer Einheit bilden die Grundlage für eine richtige Entscheidung.

Daher wird es nicht möglich sein, feststehende Wertgrenzen (Schadenssummen) als alleiniges Kriterium dafür anzugeben, ab wann es sich um "eine schwere Eigentumsschädigung" und somit um ein Verbrechen gegen das Eigentum handelt. Das Oberste Gericht hatte schon zur Rechtsprechung nach § 30 StEG (schwere Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums) daraufhingewiesen, daß "ein dem gesellschaftlichen Eigentum durch eine Straftat gem. § 29 StEG zugefügter Schaden von 3.000,- M ... zwar ein nicht unerheblicher Schaden (ist), aber noch keine "schwere Schädigung"